Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums Berlin, 1907

Abschnitt VI. Die Schüler.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

Abschnitt VI. admov

Die Schüler.

Professor Dr. M. Lazarus .71 & dizender,

Die Schüler müssen durch ihre wissenschaftliche Vor-Qualifikation. bildung zu den Universitätsstudien berechtigt sein.

In besonderen Fällen kann das Kuratorium nach Anhörung des Lehrerkollegiums eine Ausnahme gestatten. Ueber die Schüler wird eine Matrikel geführt.

stie-Kath Siegm. Meyer. .81 §

Zur Anhörung einzelner Vorlesungen werden Hospi- Hospitanten, tanten zugelassen; über dieselben wird eine zweite Matrikel geführt. Rabbmer a. D. Dr. Ludwier gillippson in Bonn.

Diejenigen Schüler, welche den vollen Kursus an der Prüfungen, Anstalt durchgemacht haben, sind berechtigt, ihre Prüfung zu verlangen, nach deren Ausfall ihnen die entsprechenden Zeugnisse (§ 13) ausgefertigt werden; ebenso diejenigen, welche nach vorherigen Studien auf einer entsprechenden Lehr-Anstalt zur Vollendung in drei oder mehreren Semestern ausdrücklich zugelassen werden. Zeugnisse über einzelne Vorlesungen können auch an Hospitanten erteilt

Die Prüfungen und die Erteilung von Zeugnissen erfolgen kostenfrei.

Abschnitt VII.

Aenderungen der Statuten und Auflösung der Anstalt.

§ 20.

In Betreff der Abänderung des Statuts und der Statuten-Aenderung. Auflösung der Anstalt gelten die in § 10 getroffenen Bestimmungen.

Zeugnisse.